

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 78 (1911)

Artikel: Beilage XI : Der Schularzt
Autor: Silberschmidt, W.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-743613>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Schularzt.

Referat

von Prof. Dr. W. Silberschmidt, Zürich.

Für den medizinischen Referenten ist es sehr erfreulich, daß er sich mit seinem pädagogischen Kollegen in allen wesentlichen Punkten einverstanden erklären kann. Das Interesse der Lehrer für die Schularztfrage ist bei uns vorhanden; es geht auch daraus hervor, daß der Schweiz. Lehrerverein dasselbe Thema als Traktandum für seine diesjährige Tagung aufgenommen hat.

Der zürcherische Erziehungsrat hat den schulhygienischen Bestrebungen stets besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Unsere oberste Erziehungsbehörde hat den Schulpflegen folgende vier Fragen zur Beantwortung vorgelegt:

1. Ist ein besonderer schulärztlicher Dienst eingerichtet? Wenn ja, wie ist er organisiert? (Funktionen, statistische und praktische Verwertung der Ergebnisse der Schüleruntersuchungen.)
2. Welchen Umfang haben die ärztlichen Schüleruntersuchungen (Gesicht?, Gehör?, Zähne?) Resultate.
3. Wird von der Schule aus irgend etwas zur Heilung bestehender Anomalien oder Gebrechen angeordnet? (Zuweisung an Spezialärzte, Zahnpflege usw.)
4. In welcher Form wäre ein schulärztlicher Dienst auch für Landgemeinden und für kleinere Schulen anzustreben und durchführbar?

Durch die Freundlichkeit der Erziehungsdirektion konnte ich Einblick erhalten in die vor kurzem eingetroffenen ausgefüllten Fragebogen. Daraus geht hervor, daß der schulärztliche Dienst im Kanton Zürich zurzeit sehr

verschieden durchgeführt wird. In einer großen Anzahl von Gemeinden besteht er überhaupt nicht. In Zürich ist seit Jahren ein Schularzt im Hauptamt für etwa 25,000 Schüler, in Uster, Greifensee, Meilen u. a. ein Schularzt im Nebenamt, in Winterthur ist der Schularzt gleichzeitig Mitglied der Schulpflege, in Turbenthal ist der Präsident der Schulpflege Arzt und hat die Funktionen des Schularztes übernommen. Eine Gemeinde (Wetzikon) hat den schulärztlichen Dienst unter den praktizierenden Aerzten verteilt, andere lassen, ohne einen Schularzt zu haben, die Schulrekruten von einem Arzte untersuchen, und noch andere erklären sich für Einführung eines schulärztlichen Dienstes, wollen aber unsere Verhandlungen abwarten, bevor sie einen Beschlusß fassen.

Die Schüleruntersuchungen erstrecken sich bei uns meist auf Seh- und Hörprüfungen; in den letzten Jahren wurde den Zähnen vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt.

Was die Ansichten über die Notwendigkeit der Einführung eines schulärztlichen Dienstes für Landgemeinden anbetrifft, so lauten die Antworten sehr verschieden. Die Bezirksschulpflege Uster empfiehlt die Schaffung von Schularztstellen für die Gemeinde. Wädenswil begrüßt diese Institution auch für Landgemeinden; andere Schulpflegen sind der Ansicht, daß eine einmalige Untersuchung durch den Bezirkssarzt oder durch einen kantonalen Schularzt genüge, und verschiedene kleine Gemeinden verneinen die Bedürfnisfrage, vor allem wegen der finanziellen Belastung, die mit der Schaffung der Stelle eintreten würde.

Ganz besonders sei darauf hingewiesen, daß keine einzige Gemeinde des Kantons, die den schulärztlichen Dienst eingeführt hat, für Aufhebung desselben plädiert.

Zu den Funktionen des Schularztes gehört in erster Linie die Eintrittsmusterung. An den meisten Orten wird diese Eintrittsmusterung jetzt vom Lehrer vorgenommen, und der eine oder der andere von ihnen wird

vielleicht auch der Ansicht sein, daß die Mitwirkung des Arztes hiebei nicht unbedingt erforderlich ist. — Demgegenüber möchte ich bemerken, daß gerade bei der Eintrittsmusterung der Schularzt eine wichtige Aufgabe zu erfüllen hat, wobei die Mitwirkung des Lehrers unbedingt erforderlich ist. Es handelt sich nicht nur darum, Seh- und Hörorgane zu untersuchen; die Untersuchung beim Schuleintritt hat vielmehr den Zweck, möglichst genau den Gesundheitszustand eines jeden einzelnen Schulrekruten festzustellen. Schäden die frühzeitig erkannt werden, können viel leichter gehoben oder gebessert werden. Ueber den Umfang der Untersuchungen wollen wir hier keine Norm aufstellen; es sei nur erwähnt, daß neben der Untersuchung von Gesicht, Gehör und Zähnen, die Beurteilung der Körperkonstitution, Gewicht, Länge, Brustumfang, Körperhaltung, Knochen (Wirbelsäule), Muskulatur, Ernährungszustand usw. Berücksichtigung verdienen.

Sehr wichtig ist auch die Beurteilung der geistigen Fähigkeiten, und ein jeder gewissenhafte Lehrer und jede Schulbehörde werden es begrüßen, wenn sie bei dieser schwierigen Frage, bei der Entscheidung über die Versetzung in eine Spezialklasse, von dem Schularzt unterstützt werden.

Diejenigen Schüler, die abnorm befunden werden oder die verdächtig erscheinen, werden von Anfang an unter Kontrolle gestellt, bezw. es werden die Eltern möglichst frühzeitig auf die Schäden, auf deren Bedeutung, auf die Wunschbarkeit ihrer Behandlung usw. aufmerksam gemacht und die Schüler von Zeit zu Zeit wieder untersucht.

Was den Zeitpunkt der Eintrittsmusterung anbetrifft, so ist auf Grund der zahlreichen vorliegenden Erfahrungen vor einer zu früh vorgenommenen Untersuchung zu warnen. Es muß der Schüler sich an den Schulbetrieb gewöhnt haben. Es sind daher die Vorschriften, welche die Schüleruntersuchungen innerhalb 8 Wochen nach

Schulbeginn verlangen, wohl etwas zu korrigieren. Eine vorläufige Untersuchung der Schulrekruten vor Beginn der Schule oder in den ersten Tagen empfiehlt sich, um die ganz ungeeigneten Elemente zurückzustellen und namentlich um die Fälle von ansteckenden Krankheiten frühzeitig zu erkennen.

In verschiedenen Gemeinden ist jetzt schon eine Wiederholung der ärztlichen Untersuchung für alle Schüler entweder in der sechsten oder in der vierten und sechsten Klasse oder sogar jedes Jahr vorgesehen, damit nachträglich hinzugetretene Schäden nicht übersehen und bei der Eintrittsmusterung beobachtete Gebrechen weiter im Auge behalten werden können.

Besonders wichtig ist die Untersuchung im letzten Schuljahr, welche manche Eltern benutzen werden, um gemeinsam mit Schularzt und Lehrer die Frage der Berufswahl zu besprechen.

Ueberhaupt ist es ratsam die Eltern zu der Eintrittsmusterung und zu den übrigen Schüleruntersuchungen zu ziehen.

Einige Worte über eine an manchen Schulen eingeführte Einrichtung, über die Schulsprechstunde. Es soll diese Schulsprechstunde dazu dienen, die unter Kontrolle gestellten Kinder zu überwachen, ferner aber solche Schüler, die dem Lehrer verdächtig erscheinen oder die dem Schularzt bei seinen Schulbesuchen auffallen, eingehender zu untersuchen. Hier handelt es sich nicht nur um unreinliche, mit Läusen und anderen Parasiten befallene Kinder, hier wird eine gewissenhafte Kontrolle auch Tuberkulose-Kandidaten und Fälle von Infektionskrankheiten frühzeitig erkennen.

Die Bekämpfung, vor allem die Verhütung der Infektionskrankheiten in der Schule ist eine der wichtigsten Aufgaben des Schularztes. Es kommen hiebei in Betracht: Die frühzeitige Erkennung der ersten Fälle, namentlich auch der leicht Erkrankten, nicht ärztlich behandelten

Schüler, die häufig während ihrer Krankheit die Schule besuchen und die Mitschüler infizieren können. Auch die Kontrolle der Genesenen ist wesentlich. Namentlich bei Diphtherie und bei Scharlach kommt es nicht selten vor, daß die Ansteckungsfähigkeit länger andauert als die gesetzlich vorgeschriebene Zeit des Schulausschusses. Ein Arzt, der die Schule und den Schulbetrieb kennt, wird viel leichter die notwendigen Anordnungen treffen können, besonders wenn er sofort zugezogen und vom Lehrer tatkräftig unterstützt wird.

In unseren Schulen wird der Bekämpfung der Tuberkulose jetzt schon besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Der Schularzt wird auch auf diesem Gebiete erfolgreich mitwirken können. Die Zahl der Fälle von Lungentuberkulose bei Erwachsenen ist im Abnehmen begriffen; die Zahl der Fälle im schulpflichtigen Alter zeigt einstweilen noch nicht die gleich günstige Beeinflussung. Im Alter von 6—14 Jahren stehen die Fälle von eigentlicher Lungen schwindsucht nicht so sehr im Vordergrund. Häufiger werden die anderen Formen der Tuberkulose, vor allem die so häufig auftretenden Fälle von Drüsenschwellungen, Skrophulose usw. beobachtet.

Die Mitwirkung des Schularztes bei der Auswahl der Ferienkolonisten, der Teilnehmer an Ferienhorten usw. sei hier auch erwähnt.

Die Schulsprechstunde im Schulgebäude ermöglicht es dem Schularzt in Verbindung mit dem Lehrer die Dispensationsgesuche zu kontrollieren. Auch für die Eltern ist diese Einrichtung von Bedeutung. Der Lehrer untersteht ebenfalls in seinem eigenen Interesse, der gesundheitlichen Kontrolle des Schularztes. Es wird gelegentlich der eine oder andere Lehrer, der sich nicht krank genug fühlt, um seinen Hausarzt aufzusuchen, beim Schularzt Rat holen. Die Schulsprechstunde braucht nicht häufig abgehalten zu werden; es wird sich dies nach der Zahl der Schüler und nach den örtlichen Verhältnissen richten.

Ihr Hauptwert liegt darin, daß sie den ständigen Kontakt zwischen Schule resp. Lehrer und Schularzt fördert.

Zu den weiteren Aufgaben des Schularztes gehört die hygienische Beaufsichtigung der Schullokale. Es wird vom Schularzt verlangt, daß er regelmäßig, jährlich mindestens ein- oder zweimal — viele Verordnungen gehen noch weiter — die Schullokalitäten während der Unterrichtszeit besichtige und über das Resultat seiner Besichtigung sowie über die aufgefundenen Mängel Bericht und Antrag stelle. Diese Besichtigungen werden am besten in Begleitung und nach vorheriger Benachrichtigung des Hausvorstandes und der einzelnen Lehrer während der Unterrichtszeit vorgenommen. — Bei Neubauten, namentlich aber auch bei Reparaturen wird das Gutachten des Schularztes ebenfalls eingeholt werden. — Neben der Hygiene des Schulgebäudes wird der Schularzt bei seinen Besuchen auch den Gesundheitszustand von Schüler und Lehrer im Auge behalten. Von verschiedenen Seiten wird gewünscht, daß der Schularzt den Unterricht in Hygiene erteile, Besprechungen oder Vorträge halte für Lehrer, gelegentlich auch für Eltern. In höheren Schulen, Mittelschulen, Fortbildungsschulen usw. werden solche Vorträge und Aufklärungen für die Schüler sehr willkommen sein..

Bei der Aufstellung der Stundenpläne und bei den modernen Bestrebungen auf dem Gebiet der Unterrichts hygiene und der Unterrichtsreformen wird der Schularzt auch mitwirken können. Der absolute Ausschluß aus diesem Gebiete erscheint mir nicht angezeigt. Wir wollen nicht die Forderung aufstellen, daß der Schularzt zugezogen werden müsse, es genügt zu sagen, daß er auch angehört werden könne.

Wenn wir uns diese verschiedenen, in aller Kürze skizzierten Funktionen vor Augen halten, so kommen wir zur Ueberzeugung, daß die Tätigkeit des Schularztes eine für alle Teile ersprießliche ist und daß Staat, Schule, Leh-

rer und Eltern das allergrößte Interesse an dieser Institution haben sollten. Trotzdem sind gegen den Schularzt manche Bedenken erhoben worden. Von diesen Einwänden soll jetzt die Rede sein.

Die Einwände röhren von allen Beteiligten her: von den Lehrern, von den Eltern und von den Aerzten selbst.

Die Lehrer wollen keinen neuen Schulvogt. — Nach den ersten Vorschlägen, die im Anschluß an den internationalen Hygienekongreß in Genf 1883 von dem bekannten Breslauer Augenarzt und Schulhygieniker Hermann Cohn aufgestellt worden sind, sollte dem Schularzte diktatorische Gewalt übertragen werden. — Die Folge davon war, daß eine allgemeine Opposition gegen diese so wohlgemeinte Einrichtung sich erhob.

Jahrzehntelange Erfahrungen haben uns den richtigen Weg gewiesen. Der Schularzt ist ein Berater, er braucht keine diktatorische Gewalt, sondern ist als Freund und Mitarbeiter der Schulbehörde, des Lehrkörpers und der Schüler zu betrachten. —

Von Seite einiger Aerzte wurde befürchtet, daß der Schularzt seine amtliche Stellung mißbrauchen und sich als Hausarzt einschleichen könnte. Die Schüleruntersuchungen und die Schulsprechstunden dienen zur Orientierung. In einer Anzahl von Verordnungen wird ausdrücklich betont, daß der Schularzt als solcher die Behandlung der Schüler nicht übernehmen dürfe. Der Schularzt soll in der Schule auf eine Behandlung von Krankheitsfällen nicht eintreten, er kann aber im gegebenen Falle eine Behandlung empfehlen.

Die Eltern können, wenn sie es vorziehen, die Eintrittsmusterung von ihrem Hausarzt vornehmen lassen, ebenso die weitcren Untersuchungen. Nur muß diese Untersuchung nach Vorschrift gemacht und das Resultat dem Schularzte mitgeteilt werden.

Der Umstand, daß der Schularzt nicht, wie z. B. in Frankreich in den Internaten, Schülerarzt d. h. behandelnder Arzt ist, hat den Vorwurf veranlaßt, es werden

die Leiden in der Schule wohl aufgedeckt, für deren Behandlung werde aber nicht gesorgt. Die Behandlung kranker Schüler ist nicht Sache der Schule; eine Schulpflege bemerkt mit Recht, man dürfe den Eltern nicht jede Verpflichtung abnehmen. Für die Behandlung von Krankheiten und für die Hebung des Gesundheitszustandes der Schüler haben vor allem die Eltern zu sorgen. Die Erfahrung hat allerdings gelehrt, daß eine Kontrolle von Seiten der Schule sich empfiehlt. Häufig kommt es vor, daß trotz wiederholten Ermahnungen von Schularzt und Lehrer, die Eltern es unterlassen, ihrem Kinde die geeignete Behandlung angedeihen zu lassen; in solchen Fällen muß im Interesse des Schülers und der Schule geholfen werden. In großen Ortschaften, wo Polikliniken bestehen, kann der Schularzt im Einverständnis mit den Eltern erkrankte Schüler dorthin schicken; an andern Orten wird die Armenbehörde beistehen. In Luzern sind nicht nur Schulärzte und ein Schulzahnarzt, es ist auch eine für die Behandlung der Schüler bestimmte Schulpoliklinik seit einigen Jahren geschaffen. Man wird den einzelnen Gemeinden einen gewissen Spielraum überlassen und vor allem die örtlichen Verhältnisse berücksichtigen.

Der Schularzt treibe nur Statistik, wird von andern Gegnern angeführt. Daß die schulärztlichen Statistiken schon sehr großen Nutzen hatten wird ein jeder, der z. B. über die Resultate der Untersuchung von Augen, Ohren und Wirbelsäule informiert ist, zugeben. Die Tätigkeit des Schularztes muß vor allem eine praktische, den Anforderungen der Schule angepasste sein. Wenn er aber daneben gute Statistik treibt und wenn er sich auch wissenschaftlich betätigt, so wird dies kaum für die Schule von Nachteil sein.

Ein weiterer wichtiger Punkt, auf den ich etwas näher eingehen möchte, ist die Frage des Berufsgeheimnisses. Der behandelnde Arzt ist verpflichtet, über die ihm anvertrauten Patienten und deren Leiden zu schwei-

gen; der Schularzt soll aber den Lehrer über gewisse Störungen orientieren. An vielen Orten sind Gesundheitsscheine oder Gesundheitsbüchlein für jeden Schüler eingeführt worden, welche den Schüler in den einzelnen Klassen begleiten und vom Schularzt weitergeführt werden. In Genf ist in neuerer Zeit ein Casier sanitaire nicht der Schule, sondern dem Gesundheitswesen einverleibt worden und dem Lehrer wird nur das für die Schule direkt Notwendige mitgeteilt. Der Schularzt muß das Berufsgeheimnis bewahren, aber auch der Lehrer ist verpflichtet, die Mitteilungen, die er vom Schüler oder vom Arzte erhält, als konfidentielle zu betrachten. Es ist dies eine Frage des Taktes und des Pflichtgefühls.

Zu manchen Diskussionen hat die **Stellung des Schularztes** in der Schule Anlaß gegeben. In vielen Fällen wird der Schularzt als Mitglied der Schulpflege die ihm zukommende Vertrauensstelle einnehmen; wenn der Schularzt der Schulpflege nicht angehört, so wird er von dieser Behörde und auch vom Lehrerkapitel bei Befprechung schulhygienischer Fragen zugezogen werden.

Wie aus den Antworten der einzelnen Schulpflegen hervorgeht, erachten es verschiedene kleinere Landgemeinden als nicht erforderlich einen Schularzt anzustellen. Neben der Kostenfrage führen sie als Grund an, daß der Gesundheitszustand ein guter sei. — Die Erfahrungen lehren, daß in der Tat auf dem Lande die Zahl der abnormalen Schüler geringer ist als in der Stadt; Gebrechen kommen aber auch in Landschulen vor und verdienen ebensowohl Berücksichtigung wie bei den Zöglingen der Stadtschulen. Diese Beobachtungen werden genügen, um Sie von der Wünschbarkeit des Schularztes auch in kleineren Gemeinden zu überzeugen. Auch die Notwendigkeit des Schularztes in den Sekundar- und Mittelschulen ist zuerst angezweifelt worden. Wie Sie erfahren haben, besitzt das kantonale Lehrerseminar in Küsnacht jetzt einen Schularzt im Nebenamt. Der Lehrerkonvent der Kantonsschule Zürich hat sich schon lange für die Schaffung eines

Schularztes ausgesprochen, und wir wollen hoffen, daß auch diesem Wunsche in Bälde entsprochen werde.

Was für kleine Schulgemeinden gilt, gilt auch für Kleinkinder- und Privatschulen. Die Zahl der Fälle von Infektionskrankheiten ist in den Kleinkinderschulen häufig am größten und es ist bekannt, daß die Privatschulen in dieser Beziehung nicht besser stehen als die Volkschulen. Auch die Eintritts- und die Kontrolluntersuchungen sind in den Privatschulen, welche eher mehr schwächliche Kinder zählen, notwendig.

Die Frage des Schularztes im Hauptamt und im Nebenamt ist schon eingehend besprochen worden. Es ist nicht unsere Aufgabe, diese Frage hier endgültig zu beantworten. Es wird sich für unseren Kanton in den meisten Fällen darum handeln, einen praktizierenden Arzt, eventuell für mehrere Gemeinden, als Schularzt anzustellen. Dieser Arzt, der Freude und Interesse für sein Amt haben muß, wird von der Gemeinde- bzw. Schulpflege oder, wie dies in Uster der Fall ist, von beiden Behörden zusammen gewählt.

Mit Recht wurde die Notwendigkeit und die Wichtigkeit einer gründlichen Ausbildung in Schulhygiene für Lehrer und für Schulärzte hervorgehoben. Seit einigen Jahren ist im Kanton Zürich der Unterricht in Schulhygiene in den Lehrerseminaren und an der Hochschule eingeführt und es ist die Schulhygiene obligatorisches Prüfungsfach. Es darf gesagt werden, daß die meisten zukünftigen Lehrer diesen Unterricht mit Erfolg besuchen. Auch den Medizinern ist Gelegenheit geboten in der Vorlesung über Hygiene und auf Exkursionen sich die nötigen Kenntnisse für ihre spätere Tätigkeit als Schularzt anzueignen.

Die Verordnungen für den schulärztlichen Dienst werden je nach den lokalen Verhältnissen verschieden sein. Aus diesem Grunde möchte ich empfehlen, den Erziehungsrat zu ersuchen, eine allgemein gehaltene Grundlage zu erlassen und die einzelnen Gemeinden bzw. Schul-

pflegen zu verpflichten, ihre schulärztliche Verordnung dem Erziehungsrat zur Genehmigung vorzulegen. So wird die notwendige Einheitlichkeit des schulärztlichen Dienstes gewährleistet.

Ein Schularzt muß für seine Bemühungen honoriert werden. Verschiedene Gemeinden schrecken vor dieser bescheidenen Ausgabe zurück und verlangen, daß der Staat die Kosten übernehme. Durch Ausdehnung der Tätigkeit eines Schularztes auf mehrere Gemeinden und durch event. staatliche Unterstützung einzelner steuerschwachen Gemeinden ließe sich die zu große Belastung vielleicht einschränken.

Die Schaffung von Schulärzten in sämtlichen Schulen des Kantons ist in unserem Schulgesetz vom 11. Juni 1899 § 52 und in der Verordnung betr. das Volksschulwesen vom Jahre 1900 schon vorgesehen.

Die Vorbedingung für eine gedeihliche Arbeit des Schularztes liegt in der freudigen Unterstützung und Mitwirkung des Lehrers. Die Einführung des Schularztes bedeutet nicht etwa eine Entlastung für den Lehrer, im Gegenteil. Es soll der Hygiene in der Schule, es soll dem Gesundheitszustand des einzelnen Schülers vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werden. Diese vermehrte Arbeit wird der Lehrer aber gewiß gerne übernehmen, gilt sie doch dem schönsten Ziel, der Hebung der Gesundheit unseres Volkes!

Die von uns gemeinsam aufgestellten Thesen sind allgemein gehalten aus den hier angeführten Gründen. Eine für den ganzen Kanton und für sämtliche Schulen brauchbare gleichlautende Verordnung wird sich kaum aufstellen lassen, hingegen einige allgemein giltige Grundsätze. Wenn die Zürcher Schulsynode nach reiflicher Ueberlegung und Diskussion unseren Thesen einmütig zustimmt, so wird die Schularztinstitution durch unsere Oberbehörde gewiß in die richtigen Wege geleitet werden, zum Wohle unserer Schule, zum Wohle unseres Vaterlandes.